

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

16 (30.3.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 16

Karlsruhe, den 30. März

1921

I n h a l t:

Nr. 50. Ordnung des Magazinsdienstes.
Nr. 51. Badisches Reisebüro.

Nr. 52. Nachlösung von Fahrkarten durch die Überwachungsbeamten des Landespreisamtes.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 50. Ordnung des Magazinsdienstes.

D 14. Mat 3. (Abl. 16. 30. 3. 21.) Das Magazinsamt III Karlsruhe wird mit sofortiger Wirkung der Verwaltung der Hauptwerkstätte unterstellt. In Anlage C zur Verordnung des Ministeriums der Finanzen B 1197 vom 25. März 1913, Verordnungsblatt Nr. 2 für 1913, Seite 18, ist die Anmerkung in Spalte 7 zu streichen und in Anlage E zur Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 18. Juni 1919, Verordnungsblatt Nr. 6 für 1919, Seite 20, für den Bezirk Karlsruhe Hauptwerkstätte in Spalte 3 zuzusetzen: „Karlsruhe III“.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 51. Badisches Reisebüro.

C 17. Vb 12. Nr. 827. (Abl. 16. 30. 3. 21.) Der Badische Verkehrsverband (früher Badischer Landesverband zur Hebung des Fremdenverkehrs), Karlsruhe (Rathaus), hat unter Übernahme der Generalvertretung des Mitteleuropäischen Reisebüros, Berlin, als besondere Abteilung auf gemeinnütziger Grundlage ein Badisches Reisebüro mit Vertretungen in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden, Triberg und St. Blasien gegründet. Das Badische Reisebüro erstrebt die Förderung des Verkehrs unter einheitlicher Anwendung aller für diesen Zweck bestehenden Einrichtungen. Die Tätigkeit der ihm angeschlossenen Vertretungen erstreckt sich neben dem Verkauf und der Vermittlung von Fahrkarten und Rundreiseheften für deutsche und außerdeutsche Bahnen, auf die Belegung von Dampferplätzen, Verbreitung von Werbeschriften und Reiseführern, Förderung größerer Veranstaltungen in Baden, Vermittlung von Rundfahrten und Auskunfterteilung über alle Fragen des Reiseverkehrs. Soweit Anfragen und Wünsche der Reisenden über obige Geschäftszweige über den Rahmen der dienstlichen Aufgaben der Dienststellen hinausgehen, ist auf die Einrichtungen des Badischen Reisebüros aufmerksam zu machen.

Nr. 52. Nachlösung von Fahrkarten durch die Überwachungsbeamten des Landespreisamtes.

C 20. Vb 6. Nr. 594. (Abl. 16. 30. 3. 21.) Die Überwachungsbeamten des Landespreisamtes müssen bei ihren dienstlichen Reisen (Verfolgung von Schiebern usw.) öfters über die Station hinausfahren, bis zu der sie einen gültigen Fahrausweis besitzen. Die Lösung der neuen Fahrkarte kann hierbei vielfach erst auf der Endstation der Reise vorgenommen werden, um den Zweck der Reise nicht zu gefährden. Bei derartigen Nachlösungen ist von den Überwachungsbeamten des Landespreisamtes nur der einfache Fahrpreis nachzuerheben, wenn der dienstliche Zweck der Reise glaubhaft erscheint, auch wenn eine Meldung zur Nachzahlung erst auf der Endstation erfolgt ist.

Bei Ziffer 7 der Schleich-Dienstsanweisung ist hiervon Vormerkung zu machen.